Schüler-BAföG



- Ist meine Ausbildung förderfähig?
- Müssen die Leistungen zurückgezahlt werden?
- Wird das Einkommen meiner Eltern berücksichtigt?
- Wie hoch ist der monatliche BAföG-Anspruch?
- Wo muss ich den Antrag stellen?
- Wo erhalte ich die Antragsunterlagen?
- Ab welchem Zeitpunkt wird BAföG gezahlt?

Ihre Fragen klären wir gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin!



Wir sind für Sie da!

Kreis Höxter Ausbildungsförderung Moltkestraße 12 37671 Höxter

Telefon 05271 / 965-3143 oder 05271 / 965-3144 05271 / 965-3299 Fax

E-Mail bafoeg@kreis-hoexter.de











Der Kreis Höxter informiert!

B A f ö G

Ziel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, dass der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen gedeckt ist. Auch das Einkommen der Eltern bzw. des Ehe- oder Lebenspartners sind einzusetzen. Das Schüler-BAföG muss im Gegensatz zum Studierenden-BAföG nicht zurückgezahlt werden.

Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung durch den Kreis Höxter erhalten Schüler/innen für den Besuch von

Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, allerdings in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (z.B. Ausbildung zum Sozialassistenten, Erzieher, Informationstechnischen Assistenten),

- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (z.B. Fachoberschule Technik Klasse 12B),
- einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch einer der vorstehenden Ausbildungsstätten abgeleistet wird.

Schüler/innen, die eine der nachfolgenden Schulformen besuchen, erhalten nur dann eine Förderung, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnen und notwendig auswärtig untergebracht sind:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10 (z.B. Haupt-, Realschule, Gymnasium),
- Berufsfachschulen, einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10 (z.B. einjährige Berufsfachschule Metalltechnik mit Ziel Haupt-, Realschulabschluss, Fachhochschulreife),
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (z.B. Fachoberschule Gesundheit und Soziales).

Eine notwendige, auswärtige Unterbringung ist gegeben, wenn

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte
 z.B. wegen der Entfernung - nicht erreichbar ist.
- man einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
- man einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen - sogenannte Ausbildungen im dualen System - können nicht gefördert werden; dies gilt auch für den Besuch der Berufsschule.

Infos im Internet

Weitere Informationen, Rechtsgrundlagen und Antragsformulare erhalten Sie auch im Internet unter:

www.bafög.de